

«Es ist jedoch wünschenswert, dass diese Hinterlegung umfassend genutzt wird, denn sie bietet den Parteien zahlreiche Garantien, und daher regeln die Artikel 29 ff. [des Entwurfs] gerade diese Möglichkeit» (ebenda).

Es ist also möglich, dass ein Richter keine Hinterlegung anordnet, wenn er dies als überflüssig erachtet, weil es sich um eine «kleine, geläufige Begutachtung» handelt (ebenda, S. 47).

B.9.2. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sowie des Zwecks der Hinterlegung eines Vorschusses, der in B.4 in Erinnerung gerufen wurde, ist davon auszugehen, dass die Fälle, in denen der Richter keinen zu hinterlegenden Vorschuss festlegt, auf Begutachtungen begrenzt sein werden, deren Kosten, Schwierigkeit und Dauer angesichts der Praxis nur gering sein können.

Im Übrigen kann ein Sachverständiger, für den kein Vorschuss vorgesehen wurde, dessen Begutachtung sich aber als umfangreicher als erwartet erweist, später beim Richter die Hinterlegung eines Vorschusses und gegebenenfalls dessen Freigabe gemäß Artikel 988 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, beantragen.

Es besteht somit kein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsexperten, die keinen Vorschuss erhalten würden, und den anderen selbständig Erwerbstätigen, die im Klagegrund erwähnt sind.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.11. Im zweiten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet ist, vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, dass Artikel 509<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches, indem er mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von zweihundert Euro bis fünfzehnhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen den Sachverständigen bestraft, der wisse, dass eine direkte Zahlung nicht erlaubt sei, sie dennoch von einer Verfahrenspartei entgegennehme, eine offensichtlich unverhältnismäßige Sanktion im Vergleich zur Zielsetzung vorsehe.

B.12. Der Gesetzgeber kann Verstöße gegen die von ihm auferlegten Verpflichtungen mit strafrechtlichen Sanktionen verbinden.

Wie in den in B.5.2 zitierten Vorarbeiten dargelegt wurde, bezweckt die durch Artikel 509<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches eingeführte Sanktion, die Effizienz des durch Artikel 987 des Gerichtsgesetzbuches eingeführten Systems zu gewährleisten.

Diese spezifische Weise der Hinterlegung eines Vorschusses und der Freigabe desselben dient dazu, die für die Funktion des Gerichtsexperten unerlässliche Unparteilichkeit zu gewährleisten. Es ist nicht unverhältnismäßig, diese spezifische Zahlungsweise zwingend vorzuschreiben, indem ein Sachverständiger, der weiß, dass eine direkte Zahlung nicht erlaubt ist, sie dennoch von einer Verfahrenspartei entgegennimmt, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von zweihundert Euro bis fünfzehnhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft wird.

Der Umstand, dass die Verpflichtung zur Hinterlegung eines Vorschusses vorher nicht strafrechtlich geahndet wurde - da der ehemalige Artikel 990 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nur eine Rückgabeverpflichtung vorsah -, erlaubt nicht die Schlussfolgerung, dass die durch Artikel 509<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches eingeführte strafrechtliche Sanktion unverhältnismäßig wäre, die gerade dazu dient, zur Einhaltung einer Verpflichtung zu veranlassen, die vorher in Ermangelung einer wirksamen Sanktion nicht eingehalten wurde.

Im vorliegenden Fall geht es nämlich darum, die von einem Sachverständigen absichtlich begangene Missachtung des Verbots, von einer Verfahrenspartei eine direkte Zahlung entgegenzunehmen, zu ahnden, während dieses grundsätzliche Verbot nicht für andere Berufe gilt, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen und folglich nicht bestraft werden können.

B.13. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2009.

Der Kanzler,  
P.-Y. Dutilleux.

Der Vorsitzende,  
M. Melchior.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 858

[C - 2009/00122]

#### 7 AOUT 1987. — Loi coordonnée sur les hôpitaux Traduction allemande de dispositions modificatives de l'année 2007

Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 3 constituent la traduction en langue allemande :

— du titre IX, chapitre II de la loi du 1<sup>er</sup> mars 2007 portant des dispositions diverses (III) (*Moniteur belge* du 14 mars 2007);

— de l'arrêté royal du 19 mars 2007 en application de l'article 46 de la loi portant dispositions diverses en matière de santé (*Moniteur belge* du 22 mars 2007);

— de la loi du 4 juin 2007 modifiant la législation en vue de promouvoir la mobilité des patients (*Moniteur belge* du 25 juillet 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 858

[C - 2009/00122]

#### 7 AUGUSTUS 1987. — Gecoördineerde wet op de ziekenhuizen Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen van het jaar 2007

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van titel IX, hoofdstuk II van de wet van 1 maart 2007 houdende diverse bepalingen (III) (*Belgisch Staatsblad* van 14 maart 2007);

— van het koninklijk besluit van 19 maart 2007 in uitvoering van artikel 46 van de wet houdende diverse bepalingen betreffende gezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 22 maart 2007);

— van de wet van 4 juni 2007 tot wijziging van de wetgeving met het oog op de bevordering van de patiëntenmobiliteit (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## Anlage 2

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

## 19. MÄRZ 2007 — Königlicher Erlass in Ausführung von Artikel 46 des Gesetzes zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit, insbesondere des Artikels 46;

Aufgrund des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, insbesondere des Artikels 138, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Januar 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 18. Dezember 2006;

Aufgrund der Stellungnahme der Nationalen Kommission Ärzte-Krankenkassen vom 20. Dezember 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 22. Februar 2007;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.157/3 des Staatsrates vom 12. Februar 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 138 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Januar 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

«Wenn es sich um eine in Artikel 90 § 2 Absatz 1 Buchstabe *d*) erwähnte Aufnahme handelt, können jedoch Tarife angewandt werden, die von den vereinbarten Tarifen abweichen, unter der Bedingung, dass sich das von einem Elternteil begleitete Kind auf ihren besonderen Antrag hin in einem Einzelzimmer aufhält, und sofern die Bestimmungen von Artikel 90 § 1 Absatz 2 eingehalten werden.»

2. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

*a*) In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern «der in Artikel 90 § 2 Buchstabe *c*) und *d*)» und dem Wort «erwähnten» die Wörter «und in Artikel 90 § 2 Buchstabe *a*) und *b*)» eingefügt.

*b*) Es wird ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Wenn es sich um eine in Artikel 90 § 2 Absatz 1 Buchstabe *d*) erwähnte Aufnahme handelt, können jedoch Tarife angewandt werden, die von den vereinbarten Tarifen abweichen, unter der Bedingung, dass sich das von einem Elternteil begleitete Kind auf ihren besonderen Antrag hin in einem Einzelzimmer aufhält, und sofern die Bestimmungen von Artikel 90 § 1 Absatz 2 eingehalten werden.»

3. Paragraph 4 wird wie folgt abgeändert:

*a*) In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern «der in Artikel 90 § 2 Buchstabe *c*) und *d*)» und dem Wort «erwähnten» die Wörter «und in Artikel 90 § 2 Buchstabe *a*) und *b*)» eingefügt.

*b*) Es wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Wenn es sich um eine in Artikel 90 § 2 Absatz 1 Buchstabe *d*) erwähnte Aufnahme handelt, können jedoch Tarife angewandt werden, die von denjenigen abweichen, die als Grundlage dienen für die Berechnung der Beteiligung der Versicherung, unter der Bedingung, dass sich das von einem Elternteil begleitete Kind auf ihren besonderen Antrag hin in einem Einzelzimmer aufhält, und sofern die Bestimmungen von Artikel 90 § 1 Absatz 2 eingehalten werden.»

4. In § 6 werden die Wörter «Unbeschadet des Paragraphen 1 Absatz 2» durch die Wörter «Unbeschadet der Paragraphen 1 Absatz 2 Absatz 4 und 4 Absatz 3» ersetzt.

5. Es wird ein § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 8 - Im Fall einer in Artikel 90 § 2 Absatz 1 Buchstabe *d*) erwähnten Aufnahme eines Kindes, das von einem Elternteil begleitet wird, wird dem vorerwähnten Elternteil gleichzeitig mit der Aufnahmeerklärung ein getrenntes Dokument zur Unterzeichnung vorgelegt. In diesem Dokument wird die Möglichkeit einer Aufnahme zu den vereinbarten Tarifen angeboten oder, wenn keine Vereinbarung in Kraft ist, zu den Tarifen, die als Grundlage dienen für die Berechnung der Beteiligung der Versicherung.»

Der begleitende Elternteil kann mittels desselben Dokuments auf diese Möglichkeit verzichten und sich ausdrücklich für ein Einzelzimmer entscheiden.

In Ermangelung dieses unterzeichneten Dokuments sind die anwendbaren Tarife in Abweichung von den Paragraphen 1 Absatz 2 und 2 Absatz 4 die vereinbarten Tarife und in Abweichung von § 4 Absatz 3 die Tarife, die als Grundlage dienen für die Berechnung der Beteiligung der Versicherung.»

**Art. 2** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2007.

**Art. 3** - Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE